**Leitfaden**

**zum Aufnahmeverfahren in die Grundschule zum Schuljahr 2018/2019**

**1. Grundsätzliches zum Aufnahmeverfahren:**

* Alle Kinder, die im Zeitraum vom 01.10.2011 bis zum 30.09.2012 geboren wurden, sind zum Schuljahr 2018/ 2019 schulpflichtig
* Eltern von schulpflichtigen Kindern erhalten im Vorfeld vom Schulamt ein Infoschreiben und einen Anmeldeschein, der die für sie nächstgelegenen Grundschulen ausweist.
* Kann-Kinder, die bis zum 15.11.2017 angemeldet wurden, werden den schulpflichtigen Kindern unter der Voraussetzung der Schulfähigkeit gleichgesetzt (VV AO-GS Ziffer 1.1 zu § 1 AO-GS, Rd. Erl. MSW 20.06.2008 in der derzeit gültigen Fassung).
* Die Eltern von Kann-Kindern müssen vor der Anmeldung beim Schulamt einen Anmeldeschein anfordern.
* Eine verbindliche Anmeldung kann nur mit dem Original-Anmeldeschein vorgenommen werden.
* Bei der Anmeldung kann den Eltern eine Anmeldebestätigung ausgehändigt werden (Vordruck 1).
* Bei der Durchführung des Anmeldeverfahrens ist zwingend eine zweistufige Vorgehensweise zu beachten (siehe unten).

**Besonderheiten an Bekenntnisschulen**

* An Bekenntnisschulen werden Kinder nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses erzogen (§ 26 Abs. 3 SchulG).
* „Bekenntniskinder“ haben an Bekenntnisschulen Vorrang. Diesen sind die Kinder gleichgestellt, deren Eltern eine „Bekenntnis-Erklärung“ abgegeben haben.
* Inhalt der Erklärung ist der ausdrückliche Wunsch nach Unterrichtung und Erziehung im fremden Bekenntnis.
* trotz der Abgabe der Bekenntniserklärung ist die Teilnahme am Religionsunterricht für diese Kinder nicht Bedingung für die Aufnahme an der Schule

**2. Durchführung des Aufnahmeverfahrens**

**1. Stufe der Aufnahme: wohnortnahe Kinder**

**1.1 Anspruch auf Aufnahme**

Einen Anspruch auf Aufnahme in die ihrer Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität haben **nach § 46 Abs. 3 SchulG NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 1 AO-GS:**

* Kinder, die gemäß § 35 Abs. 1 SchulG NRW schulpflichtig sind

 und

* „Kann-Kinder“, die schulfähig sind und bis zum 15.11.2015 angemeldet wurden

**1.2. Aufnahme bei Anmeldeüberhang**

Im Falle eines Anmeldeüberhanges von wohnsitznahen Kindern wird nach der Berücksichtigung von Härtefällen ein Aufnahmeverfahren gemäß § 1 Abs. 3 AO-GS durchgeführt. Dabei wendet die Schulleitung folgende Kriterien an (abschließender Katalog, das Losverfahren ist im Grundschulbereich nicht anwendbar):

1. Geschwisterkinder

2. Schulweg

3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule

4. Ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern

5. Ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache

Über die Reihenfolge und die Auswahl der Kriterien entscheidet die Schulleitung in eigener Zuständigkeit.

**2. Stufe des Aufnahmeverfahrens: wohnortferne Kinder**

* 1. **Aufnahme bei freien Kapazitäten**

Sind nach Aufnahme der Kinder, die einen Anspruch auf Aufnahme in Stufe 1 haben, noch Kapazitäten frei, können weitere Kinder bis zur festgeschriebenen Kapazitätsgrenze aufgenommen werden.

Dies gilt für:

* Antragskinder, die nach dem 15.11.2017 angemeldet wurden,
* Kinder, für die die Schule nicht als nächstgelegene Schule auf dem Anmeldeschein ausgewiesen ist („wohnsitzfern“)
* Kinder mit Wohnsitz außerhalb Bonns (Kinder mit Wohnsitz in Bonn sind bei Überhängen vorrangig zu berücksichtigen - § 46 Abs. 3 SchulG)

Wird die Kapazitätsgrenze in Stufe 2 des Aufnahmeverfahrens überschritten, müssen die vorhandenen Plätze (wie auch in Stufe 1) anhand der Aufnahmekriterien des § 1 Abs. 3 AO-GS) vergeben werden, s. Seite 2.

Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens erhalten die wohnsitznahen und ggf. die wohnsitzfernen Kinder **ab dem 01.03.2018** eine **verbindliche Zusage** (Vordruck 2).

**3. Anmeldeschein:**

* Zur Vermeidung von Doppelanmeldungen werden den Eltern der schulpflichtigen Kinder Anmeldescheine zugesendet.
* Eltern von Kann-Kindern sowie von Kindern, deren Wohnort außerhalb Bonns liegt, müssen vor der Schulanmeldung beim Schulamt einen Anmeldeschein anfordern.
* Eine Schulanmeldung ohne Anmeldeschein ist nicht zulässig.

**4. Schuleingangsuntersuchung:**

Das Gesundheitsamt stellt rechtzeitig vor den Anmeldetagen jeder Schule Listen mit Anmeldeterminen zur Verfügung.

Darin enthalten sind zwei Zeitkorridore:

* Untersuchung der „Kann-Kinder“ (November-Februar)
* Untersuchung der schulpflichtigen Kinder (ab März)

**5. Zurückstellung:**

Gemäß § 35 Abs. 3 SchulG können schulpflichtige Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden.

Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind vor der Entscheidung anzuhören.

**Eine Rückstellung ist ein absoluter Ausnahmefall!!**

Die Entscheidung (Verwaltungsakt) ist den Eltern schriftlich bekannt zu geben und Amt 40-22 erhält eine Kopie (Vordruck 3).

**6. Vorschulische Sprachförderkurse:**

Die Schule stellt gem. § 36 Absatz 3 SchulG NRW bei der Anmeldung zur Grundschule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Auch bei den „Kann Kindern“ ist gem. § 36 Absatz 3 SchulG zu verfahren.

Zum Thema „Sprachstandsfeststellung bei der Anmeldung zur Grundschule“ erhalten die Schulen mit diesem Leitfaden ein gesondertes Rundschreiben des Schulamtes.

**Zeitachse:**

 **bis 15.11 ab 01.03 ab 01.08**

**Anmeldung der Kinder verbindliche Zusagen Beginn des neuen**

**an der gewünschten Schuljahres**

**Grundschule**

**7. Rückmeldung an das Schulamt:**

Nach Abschluss der Anmeldetage den Rückmeldebogen (Vordruck 4) bitte **umgehend** an das Schulamt

* per Fax (0228 / 77 54 50)

oder

* per Mail (an amtsleitung.amt40@bonn.de)

senden.

Bitte füllen Sie den Vordruck nur am Rechner aus.

**8. Mitwirkung der Schulen:**

Da eine Schülerdatenbank aus verschiedenen Gründen bisher nicht angeschafft werden konnte, ist das Schulamt weiterhin dringend auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Daher wird gebeten, zeitnah

* jede Anmeldung, die nach Abschluss der Anmeldetage vorgenommen wird, dem Schulamt nach zu melden

und

* jede erfolge Abmeldung (z.B. wegen Umzug, Wegzug, Wahl einer anderen Schule) mitzuteilen.

Bitte benutzen Sie zur Nachmeldung / Abmeldung auch den Rückmeldebogen (Vordruck 4).

**9. Zusammenfassung:**

* Einen Anspruch auf die Aufnahme im Rahmen der Kapazitäten haben ausschließlich **schulpflichtige Kinder** und schulfähige **„Kann-Kinder“** (diese bei Anmeldung bis zum 15.11.2017) an einer **nächstgelegenen Grundschule**
* Wird die Kapazitätsgrenze überschritten, so muss ein Auswahlverfahren anhand der Aufnahmekriterien des § 1 Abs. 3 AO-GS durchgeführt werden
* Sind die Kapazitäten nach Abschluss der 1. Stufe des Auswahlverfahrens noch nicht erschöpft, können weitere Kinder aufgenommen werden
* Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze in Stufe 2 gelten ebenfalls die Aufnahmekriterien des § 1 Abs. 3 AO-GS
* „Nächstgelegene Schule“ definiert ausschließlich das Schulamt (eigene Recherchen in Google-Maps u.a. sind nicht maßgeblich!)
* Wird die Kapazitätsgrenze nicht erreicht, können alle Kinder aufgenommen werden. Dies gilt auch für gemeindefremde Kinder.
* Die Schulleiter/innen entscheiden in eigener Zuständigkeit unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 AO-GS.

**Hinweis:** Das Schulamt steht bei Rückfragen vor der Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme gerne zur Verfügung

* Die Schulen erhalten vom Schulamt folgende Vordrucke:
	+ Anmeldebestätigung zur Ausgabe bei der Anmeldung **(optional**) – Vordruck 1
	+ Zusage – Vordruck 2
	+ Zurückstellung – Vordruck 3
	+ Rückmeldebogen – Vordruck 4
	+ Ablehnungsverfügung – Vordruck 5
* Das Schulamt entscheidet über einzelne Aufnahmeverfahren erst im Rahmen eventueller Widerspruchsverfahren

**10. Ansprechpartner im Schulamt:**

* Tanja Hessenbruch: Tel.: 0228 / 77 43 67
* Anja Eßer: Tel.: 0228 / 77 43 72
* Claudia Schwennesen: Tel.: 0228 / 77 42 22